



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Bundeskanzleramt Sektion VI Familie und
Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Marlena Wachauf
Sachbearbeiterin

marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862224
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.505.584

Legistik Bund
Familienlastenausgleichsgesetz und Kinderbetreuungsgeldgesetz

Wien, 17. Juli 2026

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Artikel 7 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das Wohl von Kindern mit Behinderungen bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen spricht die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs folgende Empfehlungen aus:

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Z 1 (§ 2 Abs 10 FLAG):

Die zentrale Neuerung des Entwurfs zum Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht im Ausschluss vom Anspruch auf Familienbeihilfe für Personen, die Leistungen der Grundversorgung beziehen. Davon ausgenommen sind Familien, denen ein Kind mit einer erheblichen Behinderung iSd § 8 Abs 5 FLAG angehört.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt diese Ausnahmebestimmung ausdrücklich, da sie den Unterstützungsbedarf von Familien mit Kindern mit Behinderungen anerkennt. Aus ihrer Sicht ist die Ausnahmebestimmung jedoch nicht weitgehend genug.

Die Grundversorgung dient der Abdeckung der Grundbedürfnisse. Sie ist weder darauf ausgerichtet, noch ausreichend, um die persönliche, soziale und gesundheitliche

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

Entwicklung von Kindern sowie die für ihre Bildung erforderlichen Maßnahmen zu sichern. Die Familienbeihilfe trägt – neben dem Kinderbetreuungsgeld – dazu bei, Familien finanziell zu entlasten und Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Auch Familien mit Kindern, deren Behinderung nicht den vom FLAG geforderten Grad der Behinderung von mindestens 50% erreicht bzw bei denen keine voraussichtlich dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sind oftmals mit behinderungsbedingten Mehraufwänden und -kosten konfrontiert, die durch die Grundversorgung allein nicht abgedeckt werden können. Der festgestellte Grad der Behinderung gibt keine verlässliche Auskunft über die tatsächlichen Bedarfe und erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Behinderung.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen regt daher eine bedarfsorientierte Anspruchsprüfung an. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen, die die Voraussetzungen des § 8 Abs 5 FLAG nicht erfüllen, die in einer Notsituation erforderliche Unterstützung erhalten. Dies kann zur Vermeidung finanzieller Härtefälle und Einschränkung der Teilhabe- und Entwicklungschancen der betroffenen Kinder beitragen.

Z 4 (§ 3 Abs 6 FLAG):

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Streichung des Zusatzerfordernisses der AMS-Vormerkung oder Erwerbstätigkeit für den Bezug der Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen. Diese Änderung trägt den Lebensrealitäten von Familien Rechnung und vermeidet insbesondere Benachteiligungen von Personen, deren Erwerbsmöglichkeiten aufgrund von Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen eingeschränkt sind. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern mit Behinderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Z 1 und 2 (§ 2 Abs 1 Z 5 lit c und d KBGG):

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt die Streichung des Zusatzerfordernisses der AMS-Vormerkung oder Erwerbstätigkeit auch in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz und verweist auf ihre Ausführungen zu Artikel 1 Z 4.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt